



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

**Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg
Förderperiode (FP) 2021-2027**

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Aufruf vom 28. März 2022

**„Ag KM Kooperative Berufsorientierung
– KM KooBO ESF Plus“**

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration in Kooperation mit dem
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg sowie des Zentrums
für Schulqualität und Lehrerfortbildung und der Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Baden-Württemberg

zur Einreichung von zentralen Projektanträgen im Förderbereich Arbeit und Soziales
in dem spezifischen Ziel:

**g) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für
Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer
und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen
Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts,
Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität;**

HINWEIS: ESF Plus-Anträge für die regionale Förderung werden von den jeweiligen
regionalen ESF-Arbeitskreisen über lokale Medien und auf den jeweiligen Internetseiten der
Stadt- und Landkreise für das spezifische Ziel h) ausgeschrieben; insbesondere aber für
Maßnahmen für die Zielgruppen: Benachteiligte, entkoppelte Jugendliche und
arbeitsmarktferne Menschen. Den Kontakt finden Sie auf unserer Webseite.

Antragsfrist: 04. Mai 2022

Frühester Start der Maßnahmen: 01. September 2022

Aufteilung der Teilprojekte

TP Nr.	Gebiet des Staatlichen Schulamts bzw. der Schulämter	Anzahl Projekte Schuljahr	Anzahl Projekte Schuljahr
		2022 / 2023	2023 / 2024
1	Stuttgart und Böblingen	15	15
4	Backnang	25	25
5	Ludwigsburg	26	26
7	Heilbronn	18	18
8	Göppingen	20	20
9	Pforzheim	22	22
10	Karlsruhe und Mannheim	40	40
12	Rastatt	17	17
13	Offenburg	10	10
14	Freiburg	20	20
15	Lörrach	15	15
18	Biberach	15	15
19	Markdorf	15	15
20	Albstadt	12	12
	Gesamt	270	270

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Corona-Pandemie hat deutliche Lücken im Berufsorientierungsprozess von Schülerinnen und Schülern (SuS) hinterlassen, welche sich direkt auf dem Ausbildungsmarkt bemerkbar machen. Nach einem Spitzengespräch der Partner des Ausbildungsbündnisses zwischen Wirtschaftsministerin Dr. Hoffmeister-Kraut, der Bundesagentur für Arbeit, dem Unternehmerverband und dem DGB informierten die Teilnehmenden im Juli 2021 über die Folgen der Corona-Pandemie für den Ausbildungsmarkt und die Berufliche Orientierung an Schulen.

Demnach kamen im Juli 2021 auf 100 Bewerbende 144 Ausbildungsstellen. Zum Stichtag 14. Juni 2021 verzeichnete man einen Rückgang der Zahl der Bewerbenden um 12,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Bereits vor der Pandemie hatten viele Betriebe Mühe bei der Besetzung von Ausbildungsstellen. Laut DGB ist die Besetzungsquote von 95 % im Jahr 2009 auf nur noch 77 % im Jahr 2020 zurückgegangen. Dies befördert den seit Jahren wachsenden Fachkräftemangel. Zurückzuführen ist der Rückgang auch auf den Wegfall von Maßnahmen der Beruflichen Orientierung (BO) in Präsenz während der Pandemie. Die alternativen digitalen Angebote konnten die fehlenden Formate der Beruflichen Orientierung nicht kompensieren. Ausgefallene Ausbildungsmessen und Betriebspraktika, der fehlende direkte soziale Kontakt von Firmen zu SuS sowie Einschränkungen bei Beratungen standen und stehen einer fundierten Berufswahl im Wege. Eine Umfrage unter für die BO zuständigen Lehrkräften ergab, bezogen auf das Schuljahr 2020/21, folgende Ergebnisse (Quelle: Wirtschaftsministerium, 1.300 Teilnehmende):

- Etwa 63 Prozent gaben an, dass im Schuljahr 20/21 weniger als die Hälfte der sonst üblichen BO-Maßnahmen durchgeführt werden konnten. Etwa ¼ berichtete, dass etwa 50-75 Prozent der üblichen BO-Maßnahmen stattgefunden haben, nur 13 Prozent gaben an, dass annähernd der übliche Umfang erreicht wurde.
- 63 Prozent der Lehrkräfte gaben an, dass ihre SuS nicht im Praktikum waren. 21 Prozent berichteten von Praktika in geringem Umfang (weniger als die Hälfte der sonst üblichen Praktika/Praktikumstage), 16 Prozent, dass die SuS Praktika im Umfang von mehr als 50 Prozent der Vorjahrespraktika absolviert haben.
- 31 Prozent der Lehrkräfte stimmten der Aussage zu, dass die SuS unsicherer bzgl. der Anschlussperspektiven sind, 38 Prozent sehen den Weg in Ausbildung und Beruf als herausfordernder als in den Vorjahren an und 35 Prozent merkten an, dass die SuS stärker als in den Vorjahren zu einem weiteren Schulbesuch neigen.

Durch die fehlenden berufspraktischen Erfahrungen während der Pandemie verschieben Schulabgängerinnen und Schulabgänger also auch die Berufswahl.

Der Förderansatz „Kooperative Berufsorientierung“ (KooBO) zielt darauf ab, diese Situation zu verbessern und SuS konkrete, praxisnahe und berufsweltbezogene Tätigkeiten und Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten näher zu bringen. Externe Bildungsträger sollen an Schulen Projekte zur Beruflichen Orientierung durchführen. Dabei sollen SuS befähigt werden, ihre individuellen Potenziale und Kompetenzen zu ermitteln und so Erkenntnisse für eine reflektierte Berufswahl zu gewinnen. Mit KooBO soll die Berufswahlkompetenz gestärkt und somit auch ein gesamtgesellschaftlicher Nutzen geschaffen werden.

2. Zielgruppen der Förderung

Zielgruppe der Förderung sind SuS an weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg ab Klasse 5, wobei die Hauptzielgruppe diejenigen umfasst, die sich aufgrund ihrer Schullaufbahn verstärkt mit dem Thema Berufswahl auseinandersetzen (in der Regel der Jahrgang der Vorabgangsklassen sowie der Jahrgang vor der Vorabgangsklasse). KooBO kann an folgenden Schultypen stattfinden: Haupt- / Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, allgemeinbildende Gymnasien. KooBO kann nicht an beruflichen Schulen stattfinden. Die Projektgruppen können sich aus SuS einer oder mehrerer Klassen, aus einer Schule oder mehreren Schulen zusammensetzen. SuS aus Vorbereitungsklassen (VKL) können ebenfalls eine Gruppe bilden. Schulen, die bereits in den Vorjahren an KooBO teilgenommen haben, können erneut an KooBO teilnehmen.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro ausgeschriebenem Teilprojekt (siehe Seite 2) beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

3. Ziele der Förderung

Das Förderprogramm Kooperative Berufsorientierung (KooBO) im ESF Plus verfolgt im Einzelnen folgende Ziele, um das Hauptziel „Stärkung und Verbesserung der Berufswahlkompetenz“ zu erreichen:

Auf der individuellen Ebene sollen SuS

- durch aktive und praktische Mitarbeit Kenntnisse in den am Projekt beteiligten Berufsfeldern erwerben;
- lernen, sich mit konkreten praktischen Problemen aus dem beruflichen Alltag auseinanderzusetzen und Lösungen für diese Probleme zu finden;
- sich dabei ihrer Stärken und Kompetenzen bewusst werden und diese mit ihren Berufswünschen und -vorstellungen abgleichen und reflektieren;

- die Vielfalt von Ausbildungsberufen kennen lernen und dabei einengende Rollenbilder und Geschlechterstereotype reflektieren;
- ihre Vorstellungen von Berufen an der Realität überprüfen, auch im Hinblick auf die Bedeutung von und Chancen auf eine existenzsichernde Beschäftigung;
- Verantwortung für ihre eigenen Aufgaben und das Gelingen des Projekts als Ganzes übernehmen;
- ihre überfachlichen sozialen, methodischen und personalen Kompetenzen kennen und einschätzen lernen;
- Voraussetzungen für und Wege zu den am Projekt beteiligten Berufen kennenlernen;
- Einblicke in regional ansässige Unternehmen und Berufsbilder bekommen und Informationen über die Chancen von (dualen) Ausbildungen erhalten.

Als übergreifendes Ziel kann für die individuelle Ebene formuliert werden: *Die SuS sollen durch berufspraktische Tätigkeiten Erfolgserlebnisse haben, diese im Hinblick auf ihre Talente reflektieren und so in berufsrelevante Ziele umwandeln.*

Auf der Schulebene sollen die Schulen

- KooBO sinnvoll in ihr jeweiliges schulspezifisches Konzept zur Beruflichen Orientierung integrieren;
- Partnerschaften mit lokalen Betrieben, Institutionen und Bildungseinrichtungen auf- und ausbauen;
- Wissen in Bezug auf die mögliche eigenständige Planung und Durchführung von Projekten in der Beruflichen Orientierung aufbauen.

Als übergreifendes Ziel kann für die schulische Ebene formuliert werden: *Mit KooBO erweitern und professionalisieren die Schulen ihre Angebote zur Beruflichen Orientierung.*

Auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene soll

- KooBO einen Beitrag leisten, die durch die Corona-Pandemie entstandenen Lücken im Berufsorientierungsprozess von Jugendlichen zu schließen;
- das Thema Berufliche Orientierung stärker in den Fokus aller am Schulleben Beteiligten gerückt werden;
- die Anzahl von Ausbildungs- und Studiumsabbrüchen reduziert werden;

- die Anzahl an unbesetzten Ausbildungsplätzen reduziert werden;
- die benötigte Anzahl an Maßnahmen im Übergangsbereich zwischen Schule und Beruf reduziert werden.

Als übergreifendes gesamtgesellschaftliches Ziel kann formuliert werden: *Mit KooBO soll der Übergang von SuS aus der Schule in Ausbildung oder Studium erleichtert werden.*

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

4.1. Projektinhalte

Zuwendungsfähig sind Projekte zur Beruflichen Orientierung, die an Schulen in Baden-Württemberg durchgeführt werden. Die Projekte finden rhythmisiert über ein ganzes Schuljahr in der Regel 90 Minuten pro Woche mit einer Gruppe von ca. 15 Teilnehmenden statt. Blockphasen sind möglich (siehe 4.2).

Inhaltlich verbindlich sind folgende zwei Aspekte:

- **Produktorientierung:** KooBO hat zum Ziel, dass SuS selbst ein Produkt oder eine Dienstleistung entwickeln und diese je nach Komplexität auch ausarbeiten bzw. erbringen. Dabei verfolgt jedes Projekt ein klares und praxisnahes Ziel, welches innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit auch realisierbar ist (Zielsetzung nach SMART-Regeln). Den SuS muss klar sein, welches Produkt, welche Abschlussveranstaltung oder welche Dienstleistung am Ende ihres Arbeitsprozesses steht. Im Idealfall ergibt sich der Projektinhalt aus einer realen Problemstellung und führt die Teilnehmenden an die echte Arbeitswelt heran. Zwei Beispiele für reale Problemstellungen sind:
 - An der Schule gibt es für SuS bisher keine Möglichkeit, Getränke zu erwerben
 - An der Schule gibt es bisher zu wenig Rückzugsmöglichkeiten und Wohlfühlorte für SuS

Hat die Projektgruppe bzw. Schule keine eigene Projektidee, entwickelt die/der Zuwendungsempfänger*in diese gemeinsam mit der Schule und soll dabei – beruhend auf dem Erfahrungsschatz mit bisherigen Schulprojekten – auch eigene Projektvorschläge machen. Hierbei spielen sowohl die Kompetenzen und der berufliche Hintergrund des durchführenden Projektpersonals als auch die Interessen und Kompetenzen der SuS eine wichtige Rolle.

- **Berufliche Orientierung:** KooBO hat das Ziel, den Berufswahlhorizont von SuS zu erweitern. Im Projektverlauf muss die Berufliche Orientierung daher klar erkennbar sein. Die SuS sollen die an ihrem Projekt beteiligten Berufsfelder und die damit verbundenen Berufe unabhängig von Geschlechterstereotypen kennenlernen. Sie erhalten auch Informationen über Voraussetzungen, Ausbildungswege, Einkommenschancen und Jobchancen der beteiligten Berufe. Je nach Projekt und Bildungsgang sollen dabei Ausbildungsberufe gleichberechtigt neben Studiengängen stehen und behandelt werden. Durch die jeweiligen berufspraktischen Tätigkeiten erweitern die SuS ihre Kenntnisse und können ihre Vorstellungen mit der realen Arbeitswelt abgleichen. Im Bereich Berufliche Orientierung kommen außerschulischen Kooperationen eine besondere Bedeutung zu: Jedes KooBO-Projekt bindet daher auch weitere Mitwirkende aus Wirtschaft, Hochschule oder Verwaltung mit ein. Diese Einbindung kann z.B. durch Besuche von Fachkräften aus Unternehmen sowie Auszubildende, Betriebsbesichtigungen, Lerngänge oder andere Maßnahmen erfolgen.

Konkrete Projektinhalte können sein:

- Handwerkliche Gestaltungsprojekte im Innen- und Außenbereich der Schulen (Künstlerische Gestaltung der Innenräume, Farbgestaltung, Ausstattung eines Schulcafés, Bau oder Restaurierung von Möbeln, Schulhofgestaltung, Schulgarten, Grünes Klassenzimmer, Sitzgelegenheiten, Planung und Realisierung von besonderen Rückzugsorten für SuS, usw.)
- Planung und Umsetzung von Schulveranstaltungen (Musical, Theater, Öffentlichkeitsarbeit, usw.)
- Dienstleistungsprojekte (Serviceangebote, Catering, Schulkleidung, Anbau und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Fahrradwerkstatt, Schüler*innenfirmen, usw.)
- MINT-Projekte (Programmieren von Apps, Anwendungsbeispiele aus den Bereichen Mikrocontrolling, Robotik, Gewässermonitoring, Modellbau, Erstellen digitaler Produkte (Homepage, Animationen, Erklärvideo, usw.), Herstellung von innovativen Werkstücken usw.)
- Soziale Projekte (Schulsanitätsdienst, Kooperationen mit sozialen Einrichtungen wie Pflegeheimen oder Einrichtungen, die Kinder oder beeinträchtigte Menschen betreuen, usw.)
- Medienprojekte (Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit der Schule im Bereich Social Media, Imagefilme, Herstellung von Printerzeugnissen, usw.)

- Kreativprojekte (Herstellung handwerklicher Erzeugnisse, Schulkleidung, usw.)
- Gesundheits- und Präventionsprojekte (Ernährung, Fitness, Achtsamkeit, usw.)
- Projekte mit Bezug zur [Bildung für nachhaltige Entwicklung](#) (BNE - z.B. Nachhaltigkeitscheck an eigener Schule in Bezug auf Konsum, Energie- und Ressourcenverbrauch, Ernährung, Mobilität; nachhaltige Schülerfirmen, usw.). Zahlreiche Ansätze finden sich unter [BNE Kompass](#).

Auf der [Projekthomepage Kooperative Berufsorientierung](#) finden sich im Bereich „Beispiele und Presse“ viele Best Practice-Beispiele. Diese können als Anregung dienen, sind jedoch nicht verbindlich. Weitere konkrete Beispiele finden sich in der 2019 aufgelegten Broschüre „KooBO Perspektiven“. Diese ist nur als Printausgabe verfügbar und kann beim Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung angefordert werden. Die aufgeführten Beispiele sind inhaltlich nicht abschließend zu verstehen. **Innovative neue Projektideen sind ausdrücklich erwünscht.**

Das Angebot der/des Zuwendungsempfänger*in bezieht sich immer auf das ESF Plus-Programm sowie auf die Richtlinien zur Umsetzung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III. Die bewährte Struktur des Tandems, bestehend aus Lehrkräften und Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit, begleitet die Projekte.

4.2. Projektorganisation

Das Projektpersonal des Trägers ist in den meisten Fällen 90 Minuten pro Woche an den Schulen präsent und arbeitet gemeinsam mit der SuS-Gruppe an den Projekten. Mehrere Einheiten können zu längeren, kompakten Phasen zusammengefasst werden. Dementsprechend wird dann nicht zwingend jede Woche vor Ort an der Schule gearbeitet. Grundsätzlich stehen allen Schulen 90 Minuten Projektzeit pro Schulwoche zu, so dass z.B. bei 39 Schulwochen jedes Projekt in Summe über 78 Unterrichtsstunden stattfinden muss. Der Projektverlauf soll rhythmisiert und mit festgelegten Meilensteinen geplant und durchgeführt werden. Die Projektbeteiligten aus Wirtschaft, Forschung oder Verwaltung sowie weitere externe Beteiligte sollen zeitlich und organisatorisch sinnvoll in klar definierten Phasen eingebunden werden. Aufgrund der Förderbedingungen des ESF plus und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit muss KooBO außerhalb des benoteten Unterrichts stattfinden. Die Projekte können beispielsweise als AG, Angebot des Ganztags oder Angebote zur individuellen Förderung von SuS stattfinden. Die Schulleitung trägt

Sorge dafür, dass die Aufsicht gewährleistet ist und die/der Zuwendungsempfänger*in eine feste Ansprechperson hat. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg stellt hierfür ein Formular zur Verfügung. Die praktische Durchführung der Projekte liegt grundsätzlich beim durchführenden Bildungsträger, bei Exkursionen soll nach Möglichkeit eine Lehrkraft anwesend sein. Hierzu müssen idealerweise vor Beginn des Schuljahres, spätestens aber in den ersten vier Wochen des Schuljahres, ein grober Projektplan sowie eventuelle Meilensteine erstellt und mit der Schule abgestimmt werden. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg stellt einen Leitfaden zur Verfügung, mit dem die Beteiligten Aufgaben definieren und Verantwortlichkeiten festlegen können.

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg koordiniert mit Hilfe in der Fläche ansässiger Ansprechpersonen (sog. KooBO-Beauftragte) die Auswahl der Schulen, die Qualitätssicherung, die aktive Kommunikation mit allen Beteiligten und die Öffentlichkeitsarbeit.

4.3. Projektkonzeption

Bei Antragstellung soll in einer Anlage zum ELAN-Antragsformular (siehe 6. Antragstellung) eine konkrete Projektbeschreibung eingereicht werden:

- Beschreibung der Durchführung eines konkreten KooBO-Projekts mit einer angenommenen Zielgruppe. **Es soll sich dabei möglichst um eine neue Projektidee handeln, die noch nicht im Rahmen vergangener Förderaufrufe eingereicht wurde** (Anlage 1),
- die Darstellung eines schuljahresbezogenen Projektablaufs für die Projektgruppe am beschriebenen Beispiel. Die Beschreibung sollte sinnvolle Meilensteine und Aufgabenpakete enthalten. Dabei sollen auch Möglichkeiten zur Differenzierung aufgezeigt werden, um so der Heterogenität der jeweiligen Projektgruppen gerecht werden zu können. (Anlage 2),
- die Darstellung der jeweiligen Verantwortlichkeiten und Aufgaben des durchführenden Trägers und der unterstützenden Lehrkraft aus Sicht des Trägers am Beispiel (Anlage 3),
- Berufserfahrungen der im Projekt eingesetzten Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen ab Klasse 5 der allgemein bildenden Schulen sowie Darstellung der Qualifikation und beruflichen Vorerfahrung des beschäftigten Personals. Dabei ist von besonderem Interesse, in welchen Berufsfeldern Kernkompetenzen vorhanden sind, die unmittelbar in ein KooBO-Projekt einfließen könnten (siehe auch 4.4 Personal). Soweit möglich

Benennung und Verteilung der Stellenanteile des vorgesehenen Personals auf die Projektzahl. (Anlage 4)

- Darstellung eines möglichen Prozesses für Schulen, wie die in KooBO gemachten Erfahrungen für die Beratung von SuS nachhaltig nutzbar gemacht werden können. Diese Darstellung soll auch Möglichkeiten der Einbindung von Beratungsfachkräften der Bundesagentur für Arbeit und ggf. der Eltern beinhalten. (Anlage 5)
- Formlose Erklärung des Trägers, dass das an den Schulen eingesetzte Personal den Bestimmungen des Masernschutzgesetzes sowie den aktuell geltenden Corona-Schutzmaßnahmen genügt. Informationen dazu finden Sie auf den Seiten des Kultusministeriums zum [Masernschutzgesetz](#). Wesentliche Bestimmungen stellt das [Musteranschreiben](#) für neues Personal sowie diese [Handreichung](#) zur Verfügung. Die aktuell gültigen [Corona-Bestimmung finden Sie hier](#) (Anlage 6).

Zur besseren Vergleichbarkeit sollen die Anlagen in der obigen Reihenfolge geordnet eingereicht werden.

4.4. Personal

Voraussetzung für den Erfolg des Programms ist es, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und einen bedarfsgerechten und angemessenen Personalschlüssel zu wählen. Hinsichtlich Qualifikation und Berufserfahrung sind folgende Merkmale wünschenswert:

- Pädagogische Fachkräfte mit Erfahrung in der Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen der Sekundarstufe I, die im Idealfall berufspraktische Erfahrungen in bestimmten Berufsfeldern und/oder Bildungsprojekten mitbringen.
- Erfahrungen in der methodisch-didaktischen Planung von Schulprojekten.
- Kooperationserfahrungen in der Zusammenarbeit mit Schulen sowie schul-externen Beteiligten der Beruflichen Orientierung (z.B. der Bundesagentur für Arbeit).

Das Projektpersonal erhält Unterstützung durch eine Projektleitung und Verwaltungsmitarbeitenden, die im Idealfall bereits Erfahrungen in der Durchführung von ESF-Projekten haben (u.a. Erstellen von Verwendungsnachweisen, Controlling von ESF-Projekten, Fragen der Förderfähigkeit etc.).

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals und des individuellen Ansatzes ist möglichst durch fest angestellte Beschäftigte Rechnung zu tragen, damit ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Die/der Zuwendungsempfänger*in bestätigt die personelle Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Durchführung der Zahl der möglichen Schulprojekte (vgl. Seite 2). Während der Schulwochen sorgen die

durchführenden Träger für eine zuverlässige und kontinuierliche Betreuung der Schulprojekte, indem sie nach Möglichkeit z.B. auch Vertretungen organisieren.

4.5. Grundlegende Voraussetzungen sowie Querschnittsziele für eine Förderung im ESF Plus

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt.“([Link zur Charta der Grundrechte der EU](#))

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Durch die Eröffnung einer Berufsausbildung und die Unterstützung einer gendersensiblen Berufswegplanung soll die nachhaltige Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und eine existenzsichernde Beschäftigung gefördert werden."

Die KooBO-Maßnahmen zielen hierfür insbesondere auf die Erweiterung des Berufswahlspektrums durch die Überwindung von Geschlechterstereotypen und die Bedeutung einer eigenständigen Existenzsicherung durch einen stabilen existenzsichernden Berufsweg. Hiermit soll die Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben nachhaltig erhöht und die geschlechterspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt abgebaut werden. Dabei ist die Handreichung „MINT in meinem Leben“ hilfreich, um gezielt das Interesse von Mädchen für MINT-Berufe sowie gewerblich-technische und handwerkliche Berufe zu fördern. Sie ist auf der KooBO-Homepage abrufbar unter: [KooBO - Informationen \(km-bw.de\)](#)

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von möglichen Unterschieden im Ansprechen auf verschiedene Interventionsformen, Geschlechterstereotype und Rollenerwartungen im Schulkontext und im beruflichen Kontext usw.

Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ im Projekt trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen konkreten Ansatz für einen gendersensiblen Beratungsansatz zur Erweiterung des Berufswahlspektrums jenseits von Geschlechterstereotypen.
- Das Projektkonzept enthält ein Konzept für eine gendersensible Berufswegplanung, die insbesondere den weiblichen Teilnehmenden die Bedeutung einer eigenständigen Absicherung durch einen stabilen Berufsweg und existenzsichernde Beschäftigung im Lebensverlauf vermittelt.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des ESF-Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zielen die KooBO-Maßnahmen auf die Verbesserung des Zugangs zur Berufsbildung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Jugendlichen mit Behinderung, um ihre nachhaltige Beteiligung am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Rahmen des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt die ESF-Förderung darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie von jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen und somit ihren Zugang zu schulischer und beruflicher Bildung verbessern.

Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden sichergestellt in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Projekten trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen kultursensiblen Beratungsansatz über die Chancen und Perspektiven der schulischen und beruflichen Bildung.

- Das einzureichende Projektkonzept enthält auch Ansätze zur Ansprache und Beratung von SuS mit Behinderung (z.B. Materialien in leichter Sprache, barrierefreie Informationen), hilfreich hierfür ist die Praxishilfe Barrierefreiheit auf der Website des ESF Baden-Württemberg.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der **Vorbereitung einer grünen Wirtschaft**“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über **umweltschutzbezogene Inhalte** zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den **Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht**. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donaoraum ([Link zur Donaoraumstrategie](#)) sowie der EU-Alpenraumstrategie ([Link zur Alpenraumstrategie](#))

Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

¹ Siehe [Link zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#)

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

5. Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen zunächst für Antragstellende und solche, die es werden wollen, finden Sie unter [ESF Plus-Projekte managen](#).

6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

ESF Plus:

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Bundesagentur für Arbeit:

Antragsberechtigt sind nur nach § 176 SGB III i.V.m. § 2 und § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AZAV zugelassene Träger für Maßnahmen nach § 48 SGB III. **Die AZAV-Zertifizierung ist dem Antrag zwingend beizulegen.**

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Webseite ([Link zum ELAN](#)). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Es ist erwünscht, dass dem Antrag ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partner*innen) - insbesondere zum eingesetzten Personal – sowie eine Beschreibung der Aufgabenverteilung beigefügt wird. Eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten, siehe 4.3) ist ebenfalls beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist ein Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen.

Der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan ist für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF-Plus-Zuschuss verbindlich.

Im Falle einer Bewilligung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümer*innen der Zuwendungsempfänger*in und ggf. der Träger und der Kooperationspartner*innen aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.

Der/die Antragsteller*in bzw. spätere Zuwendungsempfänger*in ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.

[Beiblätter z.B. zu Kooperationsprojekten sind zu beachten].

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben (nicht gebunden und nicht geheftet) an

**L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe**

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum **04. Mai 2022** vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge bzw. Träger in den Teilprojekten erfolgt in einem Rankingverfahren durch ein Auswahlgremium im Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021 ([Link zu den Auswahlkriterien](#)).

Es gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs;
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen;
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner;

- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg und der ESF-Verwaltungsbehörde zu den ausgewählten Trägern ergehen Zuwendungsbescheide der L-Bank an die ausgewählten Projektträger für die ESF Plus-Mittel. Gleichzeitig beantragt das Zentrum für Schulqualität Baden-Württemberg einen entsprechenden Zuwendungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg, um die Kofinanzierung der Maßnahme zu sichern.

7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art und Umfang

Die Projektförderung erfolgt im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung** über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Zur Förderung stehen für die Jahre 2022-2024 (= Schuljahre 2022/23 und 2023/24) ESF Plus-Mittel in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro sowie ergänzende Mittel der Bundesagentur für Arbeit und ggf. Landesmittel zur Verfügung. Wird die maximal mögliche Fördersumme überschritten, so entscheidet die Platzierung im Rankingverfahren darüber, ob ein Antrag bewilligt werden kann.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. September 2022 bis 31. Juli 2024

Der Durchführungszeitraum beträgt zunächst bis zu 2 Jahre mit ggfs. der Option der Verlängerung (ohne nochmaligen Aufruf und vorbehaltlich der benötigten Mittel).

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil aus dem ESF Plus sollte nicht unter 30 % sein.

Die Finanzierung **bis zu 40 % aus ESF Plus-Mitteln** und **bis zu 50 % aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit** sowie **bis zu 10 % aus Landesmitteln des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport** ist im Antrag darzustellen (Landesmittel im Finanzierungsplan unter Position 2.4). Der Zuwendungsbescheid über die Landesmittel ist der L-Bank nach Erhalt zu übersenden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

8. Förderfähige Ausgaben

8.1. Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan):

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 99.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € und bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabensspezifischen Aufgaben zählen die in diesem Aufruf beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebögen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Ausgaben für Reisen (Kostenposition 1.2 im Kostenplan):

Reisen des Projektpersonals.

Ausgaben für Reisen (Kostenposition 2.2 im Kostenplan):

Reisen in besonderen Fällen (von Teilnehmenden).

Verbrauchsmaterial und geringwertige Wirtschaftsgüter (Kostenposition 3.1 im Kostenplan):

Förderfähig sind für die Durchführung und Ergebnissicherung des Projekts notwendige Verbrauchsmaterialien und geringwertige Wirtschaftsgüter.

Die/der Zuwendungsempfänger*in muss seine Preise so kalkulieren, dass ersichtlich wird, welches Budget an Sachkosten für eine einzelne Projektgruppe zur Verfügung steht. Zur besseren Planung und um Transparenz herzustellen, sollen die Schulen durch die/den Zuwendungsempfänger*in erfahren, welche Mittel an Sachkosten zur Verfügung stehen.

Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet!

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter förderfähige Ausgaben ([Link zu Förderfähige Ausgaben](#)).

Diese Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.

Die Gesamtkosten des Projektes müssen mehr als 200.000 Euro betragen.

Die Ausführungen zu den förderfähigen Kosten gelten sowohl für den ESF Plus als auch für die Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit.

8.2. Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

8.3. Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem** oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein Schlussverwendungsnachweis sowie den Ministerien bzw. dem ZSL ein Abschlussbericht vorzulegen.

10. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Alle SuS müssen zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen (vereinfachter „Fragebogen für Schüler*innen“) ausfüllen und unterschreiben. Der Fragebogen ist [hier auf der ESF-Webseite](#) abrufbar. Die SuS müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden. Bei SuS unter 16 Jahren sind die Unterschriften von der gesetzlichen vertretenden Person zu leisten. Die/der Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, diese Daten fristgemäß über ZuMa (Zuschuss-Management der L-Bank) einzureichen.

Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Outputindikator:

EECO04 Nichterwerbstätige

Ergebnisindikator:

CR3N% Anteil Nichterwerbstätige, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Für "Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben" gilt: Es muss dokumentiert sein, beispielsweise in Form einer Bescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass die SuS die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert haben. Die Vorlagen mit der das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt werden, erhält der Projektträger vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln, über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen ([Link zu ZuMa](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle für SuS der Abgangsklassen einzutragen.

Bitte beachten Sie, dass für **Vorhaben im ESF Plus andere Upload-Fristen** gelten als in der Förderperiode 2014-2020. Bitte senden Sie die Upload-Tabelle über das [ZuMa-Portal der L-Bank](#) **mindestens zwei Mal pro Jahr** an die L-Bank: **bis Ende Juni, bis Ende Dezember und zu jedem Verwendungsnachweis**. Die Daten beim Upload zum Verwendungsnachweis (Ende März) müssen mindestens auf dem Stand 31. Dezember des Vorjahres sein.

Zukünftig ist ebenfalls wieder vorgesehen, dass parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa auch die Kontaktdaten für SuS der Abgangsklassen über das entsprechende Portal hochgeladen werden. Die Kontaktdaten-Tabelle wird benötigt, um die von der EU vorgeschriebenen, stichprobenartigen Nachbefragungen der Teilnehmenden sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchführen zu können.

Die neue Upload-Tabelle im ZuMa- Portal wird aktuell erstellt und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Einen Verweis zum neuen Portal für den Upload der Kontaktdaten finden Sie ebenfalls zeitnah auf der ESF-Website.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

Der Anmeldebogen zur Teilnahme an einer Berufsorientierungsmaßnahme nach § 48 SGB III ist für jeden Teilnehmenden zusätzlich zu verwenden. Der Anmeldebogen der Bundesagentur für Arbeit steht [hier zum Download](#) bereit.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können. Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

11. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmenplakat) hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF Plus-Maßnahmenplakats:

- Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen ([Link zum Maßnahmenplakat](#)).

Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zu Logos](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF Plus-Zuschüsse bis zu 3 % gekürzt werden.

12. Rechtsgrundlagen

ESF Plus:

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF Plus-BW](#)).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF ([Link zur ESF-Webseite](#)).

Bundesagentur für Arbeit

Es gelten die Vorgaben zu Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III, [im Internet hier abrufbar](#).

13. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an: ESF@sm.bwl.de

Bei inhaltlichen Fragen:

Michael Hagel, Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg
Referat 51: Bedarf und Planung, Berufliche Orientierung, Tel. 0711 21859-515,
michael.hagel@zsl.kv.bwl.de

Bei Fragen zur Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit:

Volker Seitz, Tel. 0711 941-2012, volker.seitz2@arbeitsagentur.de